

Kurztitel

Unternehmensgesetzbuch

Kundmachungsorgan

dRGBI. S 219/1897

§/Artikel/Anlage

§ 383

Inkrafttretensdatum

01.03.1939

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Dritter Abschnitt.****Kommissionsgeschäft.**

§ 383. Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen.